



4/7

Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentarischen Korrespondenz

11. Juni 1958

52/A

Der Abg. Pr i n k e, Dr. M i g s c h, S e b i n g e r, Ferdinanda F l o e s -  
m a n n, M a c h u n z e, M a r k, M i t t e r e r und M a r c h n e r,  
betreffend die Schaffung eines Bundesgesetzes über finanzielle Hilfeleistungen  
an Spätheimkehrer.

Durch den Entwurf eines Bundesgesetzes über finanzielle Hilfeleistungen an  
Spätheimkehrer sollen die wirtschaftlichen Benachteiligungen ausgeglichen werden,  
die jene Personen, die im Zuge der Kriegs- und Nachkriegsereignisse weit über  
das generelle Mass hinaus besonderen Härten ausgesetzt waren, erfahren haben.

Durch die §§ 1 und 3 des Gesetzentwurfes wird dieser Personenkreis genau  
umrissen.

§ 2 des Gesetzentwurfes enthält die Leistungsbestimmungen; diesen zufolge  
gebührt den Anspruchsberechtigten eine einmalige Hilfeleistung für jeden nachweis-  
lich ab 1. Mai 1949 in der Kriegsgefangenschaft bzw. Anhaltung verbrachten Kalen-  
dermonat in der Höhe von 300 S. Unter den Begriff "Anhaltung" für den im § 1  
Abs. 3 genannten Personenkreis ist sowohl eine Haftzeit als auch ein Freiheitsver-  
lust subsumierbar.

Die gefertigten Abgeordneten stellen den

A n t r a g:

Der Nationalrat wolle beschliessen:

Bundesgesetz über finanzielle Hilfeleistungen an Spätheimkehrer.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Personenkreis.

(1) Personen, die im Verlauf des zweiten Weltkrieges in Kriegsgefangenschaft  
gerieten, und Personen, die während der Besetzung Österreichs durch die Alliierten  
Mächte von einer ausländischen Macht aus politischen oder militärischen Gründen  
festgenommen und angehalten wurden, haben Anspruch auf Leistungen zur Abgeltung  
der dadurch entstandenen wirtschaftlichen Nachteile nach Massgabe der Bestimmung-  
en dieses Bundesgesetzes.

(2) Den in Absatz 1 genannten Personen werden jene gleichgestellt, die in  
der Zeit vom 6. März 1933 bis 9. Mai 1945 aus politischen Gründen oder aus Gründen  
der Abstammung, Religion oder Nationalität gezwungen waren, um drohenden Verfolgung-  
en zu entgehen, Österreich zu verlassen, wenn sie späterhin aus politischen oder  
militärischen Gründen von einer ausländischen Macht festgenommen und angehalten  
wurden. Voraussetzung ist hierbei, dass diese Anhaltung aus den gleichen Gründen  
auch nach dem 30. April 1949 andauerte.

(3) Anspruchsberechtigt sind österreichische Staatsbürger, die nach dem  
30. April 1949 nach Österreich zurückgekehrt sind, für die nach diesem Stichtag lie-  
gende Zeit der Kriegsgefangenschaft (Anhaltung), falls sie ihren Wohnsitz am Tage  
des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes in Österreich haben. Dies gilt auch für  
solche österreichische Staatsbürger, die erst nach Inkrafttreten dieses Bundesge-  
setzes aus der ausländischen Kriegsgefangenschaft (Anhaltung) entlassen werden,  
falls sie im Anschluss daran ihren Wohnsitz in Österreich nehmen.

§ 2. Leistungen.

(1) Anspruchsberechtigten im Sinne des § 1 dieses Bundesgesetzes gebührt als einmalige Hilfeleistung für jeden nachweislich ab 1. Mai 1949 in der Kriegsgefangenschaft (Anhaltung) verbrachten Kalendermonat ein Betrag von 300 S. Angefangene Monate gelten als volle Monate.

(2) Die Leistungen nach diesem Bundesgesetz sind in höchstens zwei Jahresteilbeträgen zu erbringen. Nähere Bestimmungen trifft das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für soziale Verwaltung durch Verordnung.

§ 3. Ausschlussbestimmung.

Von den in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Hilfeleistungen sind ausgeschlossen:

- a) Personen, deren Verhalten in Wort oder Tat mit den Gedanken und Zielen eines freien demokratischen Österreich unvereinbar war;
- b) Personen, die nach dem 9. Mai 1945 von einem in- oder ausländischen Gericht wegen einer Straftat rechtskräftig verurteilt worden sind, die nach österreichischem Recht ein Verbrechen ist, wenn diese Verurteilung beim Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bzw. bei der Antragstellung noch nicht tilgbar ist;
- c) Personen, welche wegen Handlungen im Dienst einer ausländischen Macht festgenommen wurden; der Dienst in der deutschen Wehrmacht oder bei deutschen Dienststellen bis zum 9. Mai 1945 gilt nicht als Dienst einer ausländischen Macht;
- d) Personen, welche während ihrer Gefangenschaft (Anhaltung) zum Schaden ihrer Mitgefangenen mit den Behörden desjenigen der Staaten zusammenarbeiteten, welche die Gefangenschaft (Anhaltung) veranlassten, sowie solche Personen, auf Grund deren Angaben es zur Anhaltung österreichischer Staatsbürger durch eine ausländische Macht kam.

§ 4. Geltendmachung der Ansprüche.

Ansprüche nach diesem Bundesgesetz erlöschen, wenn sie nicht bis spätestens 30. Juni 1959 geltendgemacht wurden. Personen, die erst nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes aus der ausländischen Gefangenschaft (Anhaltung) nach Österreich zurückkehren, haben ihre Ansprüche innerhalb von 12 Monaten nach dem Tage der Heimkehr geltend zu machen.

§ 5. Einkommensteuer- und Gebührenfreiheit.

(1) Die auf Grund dieses Bundesgesetzes gewährten finanziellen Hilfeleistungen unterliegen nicht der Einkommensteuer.

(2) Alle Amtshandlungen, Eingaben, Vollmachten und sonstige Urkunden über Rechtsgeschäfte sowie Zeugnisse in Angelegenheit der Durchführung dieses Bundesgesetzes sind von bundesgesetzlich geregelten Gebühren und Verwaltungsabgaben sowie von Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren befreit.

§ 6. Behörden.

Die Durchführung dieses Bundesgesetzes obliegt in erster Instanz dem Landesinvalidenamtsrat, in zweiter und letzter Instanz dem Landeshauptmann.

§ 7. Verfahrensbestimmungen.

(1) Auf das Verfahren vor dem Landesinvalidenamtsrat finden die Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 1. März 1950 Anwendung, soweit das vorliegende Bundesgesetz nichts anderes bestimmt.

(2) Bescheide, die den materiell-rechtlichen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes widersprechen, leiden an einem mit Nichtigkeit bedrohten Fehler.

(3) Auf das Verfahren vor dem Landesinvalidenamtsrat finden weiters sinngemäss die Bestimmungen der §§ 87 Abs.1 und 88 Abs.1 des Kriegspflerversorgungsgesetzes vom 1. März 1957 Anwendung.

§ 8. Vollziehung.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen, dem Bundesministerium für Inneres und dem Bundesministerium für Justiz betraut.

-.--.-

In formeller Hinsicht wolle der Antrag unter Verzicht auf die erste Lesung dem Finanz- und Budgetausschuss zugewiesen werden.

-.--.-.-